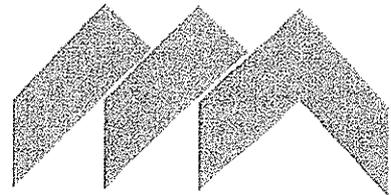


11.11.2011 Ke



STÄDTETAG RHEINLAND-PFALZ

Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz
Telefon (06131) 28 64 4-0
Telefax (06131) 28 64 4-480
info@staedtetag-rlp.de
schoenberg@staedtetag-rlp.de
www.staedtetag-rlp.de

Datum
10. November 2011

Vorbericht
zu TOP 3 – Allgemeiner Teil

der Sitzung des
Vorstandes
des Städtetages Rheinland-Pfalz

am 25. November 2011
in Mainz

Datum, Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen	Durchwahl	Zuständig
-	209-01/56-00 Sg/Ke	-450	Frau Schönberg

**Schülerbeförderung;
Wegfall des Eigenanteils in der gesamten Sekundarstufe I**

2 Anlagen

Das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 29.11.2010 – Az.: VGH B11/10 – forderte eine Gleichbehandlung hinsichtlich der Schülerbeförderung innerhalb der Sekundarstufe I bis zum 01.08.2012. Nach dieser Entscheidung benachteiligt die Beteiligung der Eltern von Schülern, welche ein Gymnasium oder eine Integrierte Gesamtschule besuchen, an den Schülerbeförderungskosten diese Schüler ohne hinreichende sachliche Gründe gegenüber Schülern der neu eingeführten Realschule plus, die keinen solchen Eigenanteil tragen müssen.

/ Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MBWWK) legte mit Schreiben vom 24.08.2011 den Entwurf des Landesgesetzes zur Weiterentwicklung der Schülerbeförderung (**Anlage 1**; s. insoweit auch unser Rundschreiben F 12/2011 vom 25.08.2011) vor. Danach wird es zur Umsetzung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs künftig in der gesamten Sekundarstufe I Schülerbeförderung ohne Eigenbeteiligung geben. § 69 Abs. 4 S. 4 Schulgesetz wird gestrichen. Den kommunalen Trägern der Schülerbeförderung (Landkreise und kreisfreie Städte) entstehen Einnahmeverluste bzw. Mehraufwendungen in der Höhe, in der bislang von Schülerinnen und Schülern der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen ein Eigenanteil zur Schülerbeförderung verlangt werden konnte. Im Rahmen der Konnexität hat das Land den kommunalen Gebietskörperschaften einen Ausgleich zu gewähren. Der Mehrbelastungsausgleich wird im Schulgesetz geregelt.

In ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Landesgesetzes zur Weiterentwicklung der Schülerbeförderung legte die Geschäftsstelle dar, aufgrund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz sei eine Neuregelung unausweichlich, und die nun angestrebte gesetzliche Regelung trage dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz Rechnung. Der Städtetag Rheinland-Pfalz fordere allerdings, dass den kommunalen Trägern der Schülerbeförderung die ihnen entstehenden Einnahmeverluste bzw. Mehraufwendungen voll umfänglich ausgeglichen werden.

Da mit dem Gesetzentwurf die Einnahmen der Träger der Schülerbeförderung durch die Streichung der Eigenbeteiligung für die Schülerinnen und Schüler der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen verringert werden und ein Mehrbelastungsausgleich nach § 3 Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) zu leisten ist, führten Städtetag und Landkreistag insgesamt drei Konsensgespräche mit Herrn Staatssekretär Michael Ebling. Drei Themenkreise standen im Mittelpunkt der Gespräche:

1. Im zweiten Gespräch am 28.10.2011 teilte Herr Staatssekretär Ebling mit, aufgrund der Anhörung zum Entwurf eines Landesgesetzes zur Weiterentwicklung der Schülerbeförderung habe sich ergeben, dass auch die schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule I und der Berufsfachschule II wegen der vergleichbaren Sachlage Anspruch auf kostenfreie Schülerbeförderung haben sollen. Er schlug vor, die hiermit verbundenen Mehrbelastungen der kreisfreien Städte und der Landkreise gleich mit zu verhandeln, um die Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag nicht zu verzögern. Die aktualisierte Kostenfolgenabschätzung des MBWWK, die nun auch die Berufsfachschule I und II einbezieht, liegt als **Anlage 2** an.
2. Die ursprünglich mit 70 % angenommene Schülerbeförderungsquote bei Integrierten Gesamtschulen und Gymnasien (angelehnt an die Regelung des Mehrbelastungsausgleichs bei den Konnexitätsverhandlungen zur Schulstrukturreform) wurde seitens des MBWWK hinterfragt und im Ergebnis auf 61 % korrigiert. Hintergrund ist die Tatsache, dass die eigenen Angaben der Mitglieder des Landkreistages (im Schnitt 60,8 % Fahrschülerquote) und der Mitglieder des Städtetages (im Schnitt 44,1 % Fahrschülerquote) niedriger liegen als der Eckwert von 70 %. Rein rechnerisch ergibt sich eine durchschnittliche Fahrschülerquote von 54,8 %. Letztendlich wurde mit dem MBWWK ein Eckwert von 61 % als Schülerbeförderungsquote vereinbart.
3. Seitens des Städtetages und des Landkreistages wurde die dem Mehrbelastungsausgleich zu Grunde zu legende Höhe des Eigenanteils, die vom Land mit 227,35 Euro p. a. angesetzt wurde (ebenfalls angelehnt an die Regelung des Mehrbelastungsausgleichs bei den Konnexitätsverhandlungen zur Schulstrukturreform), hinterfragt. Die Geschäftsstelle hatte für die kreisfreien Städte einen durchschnittlichen Eigenanteil von 316,45 Euro im Jahr 2010 errechnet. Im Ergebnis einigte man sich auf einen zu Grunde zu legenden durchschnittlichen Eigenanteil für alle Landkreise und kreisfreie Städte in Höhe von 252,00 Euro. Aufgrund der realen Fahrschülerquote von 44,1 % (eigene Angaben der Mitgliedstädte) entspricht dieses Ergebnis für die kreisfreien Städte einem erhöhten durchschnittlichen Eigenanteil von 348,57 Euro.

Im Ergebnis haben sich MBWWK und Städtetag sowie Landkreis auf folgende Eckwerte verständigt:

- Schülerbeförderungsquote: 61 %,
- Höhe des Eigenanteils: 252,00 Euro p. a.,
- Ferner wird eine 2 %-tige Teuerungsrate eingerechnet.
- Zudem wird auf der Grundlage des § 2 Abs. 6 KonnexAG eine Neuberechnung durchgeführt, sobald sich eindeutige Veränderungen der Sachlage ergeben.

Das abschließende Konsensgespräch fand am 08.11.2011 statt. Das Konsenspapier mit den oben aufgezeigten Parametern wird nun im Umlaufverfahren unterzeichnet. Es wird den Mitgliedern des Vorstandes zur Sitzung nachgereicht werden.

Nach Ansicht der Geschäftsstelle war ein besseres Ergebnis, als das oben skizzierte, im Rahmen der Konsensgespräche nicht zu erzielen. Allerdings gab es unter Zugrundelegung der Rechenoperation zum durchschnittlichen Eigenanteil (s. oben 3.) keinen Grund, nicht zuzustimmen.

Der Gesetzentwurf soll nun am 22.11.2011 im Ministerrat endgültig verabschiedet werden. Die erste Lesung im Landtag erfolgt am 08./09.12.2011.

Der Vorstand wird um Billigung des Verhandlungsergebnisses gebeten.

*zu 1
Original am LUT und
MBWK ab 15.11.11
Nachricht an den Ministerpräsidenten*

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
 Postfach 32 20 | 55022 Mainz

DER STAATSEKRETÄR

Landkreistag
 Deutschhausplatz 1
 55116 Mainz

Städtetag
 Deutschhausplatz 1
 55116 Mainz

Nachrichtlich:

Gemeinde- und Städtebund
 Deutschhausplatz 1
 55116 Mainz

MU/M

I	II	III	IV	V	VII
Az.:					
Städtetag Rheinland-Pfalz					
Datum: 10. NOV. 2011					R
Sean					P VG ZDA UN
Schlagwörter					

Mittlere Bleiche 61
 55116 Mainz
 Telefon 06131 16-0
 Telefax 06131 16-29 97
 Poststelle@mbwwk.rlp.de
 www.mbwwk.rlp.de

9.11.2011

Mein Aktenzeichen 9211-Tgb.Nr. 4489/11

Ihre Mail vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
 Jutta.Lotze-
 Dombrowski@mbwwk.rlp.de

Telefon / Fax
 06131 16-4533
 06131 16-17453

Landesgesetz zur Weiterentwicklung der Schülerbeförderung und zur weiteren Umsetzung der Lehrerbildungsreform

hier: Mehrbelastungsausgleich nach § 3 Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG); Ausfertigung des Konsenspapiers

Anlage: Konsenspapier mit Kostenfolgenabschätzungstabelle (3-fach)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem wir uns am 8. November 2011 auf einen Mehrbelastungsausgleich geeinigt haben, übermittele ich Ihnen das von mir bereits unterzeichnete Konsenspapier mit Kostenfolgenabschätzungstabelle mit der Bitte um schnellstmögliche Unterzeichnung und Rückübersendung. Die weiteren Exemplare sind für Ihre Unterlagen bestimmt.



Ich freue mich sehr, dass wir uns nach wieder einmal sehr konstruktiven Gesprächen auf diesen Kompromiss verständigen konnten.

Mit freundlichen Grüßen


Michael Ebling

**Ergebnis des Konsensgesprächs zum
Landesgesetz zur Weiterentwicklung der Schülerbeförderung und zur weiteren
Umsetzung der Lehrerbildungsreform
zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und
Kultur, dem Landkreistag und dem Städtetag**

1. Alle Mehrkosten für die Kommunen, die sich aus
 - dem Wegfall des Eigenanteils an der Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen,
 - dem Wegfall des Eigenanteils an der Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschule I und
 - der einkommensunabhängigen und eigenanteilsfreien Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschulen II

ergeben, wurden zwischen den Vertreterinnen und Vertretern von Ministerium, Landkreistag und Städtetag am 26. September 2011, 28. Oktober 2011 und 8. November 2011 einvernehmlich erörtert.

2. Vereinbart wurden für die Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs folgende „Eckwerte“:

- | | |
|---|------------|
| ➤ Fahrschülerquote: | 61 % |
| ➤ Höhe des Eigenanteils: | 252 € p.a. |
| ➤ Befreiungen vom Eigenanteil wegen SGB II: | 12 % |
| ➤ Quote unterhalb der Einkommensgrenze: | 25% |
| ➤ Kosten der Fahrkarte (BF II): | 420 € |
| ➤ Jährliche Steigerungsrate | 2 % |

Insbesondere für die Annahme der Fahrschülerquote und die Höhe des Eigenanteils ist allen Beteiligten bewusst, dass es sich – wie es das Konnexitätsausführungsgesetz verlangt - um Durchschnittswerte bezogen auf alle Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz handelt. In der Einzelbetrachtung wäre auf Seiten der Landkreise eine höhere Fahrschülerquote, bei den kreisfreien Städten ein höherer Eigenanteil bei einer geringeren Fahrschülerquote festzustellen gewesen.

Die daraus folgende Kostenfolgenabschätzung in der Anlage wird vom Landkreistag und vom Städtetag als zutreffend angesehen.

Der Mehrbelastungsausgleich für die einzelnen Haushaltsjahre wird auf dieser Grundlage in folgender Höhe in § 107 Schulgesetz festgeschrieben, im Landeshaushalt zusätzlich zur Finanzausgleichsmasse des kommunalen Finanzausgleichs bereit gestellt und nach dem in § 15 Landesfinanzausgleichsgesetz vorgesehenen Schlüssel ausgezahlt:

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
6.700.000	16.000.000	15.900.000	15.700.000	15.500.000	15.200.000	15.100.000

3. Die Überprüfung und ggf. erforderliche Revision des Mehrbelastungsausgleichs richtet sich nach § 2 Abs. 6 Konnexitätsausführungsgesetz.

Mainz, den 8. November 2011



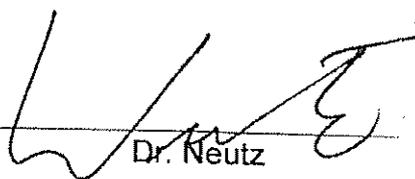
Staatssekretär Ebling

MBWWK



Harald Pitzer

Landkreistag



Dr. Neutz

Städtetag

Kostenfolgenabschätzung zu dem Landesgesetz zur
Weiterentwicklung der Schülerbeförderung und zur weiteren Umsetzung der Lehrerbildungsreform

I. Schülerzahlenprognose

	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18
Gymnasien (Sek. I)	94.900	91.300	88.600	85.500	82.900	80.900
IGS (Sek. I)	33.600	34.200	34.000	33.600	32.700	31.600
Summe	128.500	125.500	122.600	119.100	115.600	112.500
Berufsfachschule I	5.900	5.200	4.700	4.200	3.700	3.300
Berufsfachschule II	2.400	2.100	1.900	1.700	1.500	1.300
nachrichtlich:						
Realschulen	6.900	4.900	4.700	4.500	4.400	4.300

Der Wegfall der Eigenanteile bei Realschülern ist bereits durch den Mehrbelastungsausgleich im Rahmen der Schulstrukturreform insgesamt berücksichtigt worden.

Quelle: Schülerzahlenprognose des
MBWVK vom Oktober 2011

II. Grunddaten Schülerbeförderung

Anteil Fahrschüler	61%	Berechnung aus den Meldungen der Kommunen
Anteil Schüler unterhalb der Einkommensgrenze	25%	1:1-Abrechnung bei den Lehrmittelputscheinen: im Schuljahr 2007/08 waren insg. 475.440 Schülerinnen und Schüler antragsberechtigt (inkl. BBS). Eingelöst wurden 128.932 Gutscheine. Quote: eingereichte Gutscheine/Antragsberechtigte = 128.932/475.440 = 27,02%
Anteil der aufgrund der Richtlinien bereits befreiten Schüler	12%	Diese Zahl ist auch in den Konsensgesprächen zur Schulstrukturreform von uns auf Grundlage von Informationen des MASGD verwendet worden. Aus der amtl. SGBII-Statistik für März 2007 lässt sich für RP sogar der Wert von 13 Prozent ableiten (so auch in Gesprächen zu Sozialfonds Kna verwendet).
Höhe des Eigenanteils	252,00 €	gewichteter Durchschnitt aus den Meldungen der KSV im Rahmen der Konsensgespräche; gegenüber der Fassung, mit der das Ministerium in die Gespräche gegangen ist, wurden mögliche Aushebungen berücksichtigt
Dynamisierung des Eigenanteils	2%	tatsächliche jährliche Teuerungsrate von Februar 2009 bis August 2011 lt. Statistisches Landesamt
Jahreskosten für Schülerfahrkarte	420,00 €	Erhebung Ministerium der Finanzen

III. Berechnung Mehrbelastungsausgleich

A. Wegfall der Eigenanteile in der Sek I für GY und IGS

für 2012/13			
Betroffene Schüler			128.500
davon Fahrschüler	(61%)		78.385
davon oberhalb der Einkommensgrenze	(75%)		58.789
mal Eigenanteil	252,00 €		14.815.000 €
für 2013/14			
Betroffene Schüler			125.500
davon Fahrschüler	(61%)		76.555
davon oberhalb der Einkommensgrenze	(75%)		57.416
mal Eigenanteil	257,04 €		14.758.000 €
für 2014/15			
Betroffene Schüler			122.600
davon Fahrschüler	(61%)		74.786
davon oberhalb der Einkommensgrenze	(75%)		56.090
mal Eigenanteil	262,18 €		14.706.000 €
für 2015/16			
Betroffene Schüler			119.100
davon Fahrschüler	(61%)		72.651
davon oberhalb der Einkommensgrenze	(75%)		54.488
mal Eigenanteil	267,42 €		14.571.000 €
für 2016/17			
Betroffene Schüler			115.600
davon Fahrschüler	(61%)		70.516
davon oberhalb der Einkommensgrenze	(75%)		52.887
mal Eigenanteil	272,77 €		14.426.000 €
für 2017/18			
Betroffene Schüler			112.500
davon Fahrschüler	(61%)		68.625
davon oberhalb der Einkommensgrenze	(75%)		51.469
mal Eigenanteil	278,23 €		14.320.000 €

B. Wegfall der Eigenanteile in der BF I

für 2012/13			
Betroffene Schüler			5.900
davon Fahrschüler	(61%)		3.599
davon nicht bereits aufgrund der Richtlinien befreit	(88%)		3.167
mal Eigenanteil	252,00 €		798.000 €
für 2013/14			
Betroffene Schüler			5.200
davon Fahrschüler	(61%)		3.172
davon nicht bereits aufgrund der Richtlinien befreit	(88%)		2.791
mal Eigenanteil	257,04 €		717.000 €

für 2014/15			
Betroffene Schüler			4.700
davon Fahrschüler	(61%)		2.867
davon nicht bereits aufgrund der Richtlinien befreit	(88%)		2.523
mal Eigenanteil	267,18 €		661.000 €
für 2015/16			
Betroffene Schüler			4.200
davon Fahrschüler	(61%)		2.562
davon nicht bereits aufgrund der Richtlinien befreit	(88%)		2.255
mal Eigenanteil	267,42 €		603.000 €
für 2016/17			
Betroffene Schüler			3.700
davon Fahrschüler	(61%)		2.257
davon nicht bereits aufgrund der Richtlinien befreit	(88%)		1.986
mal Eigenanteil	272,77 €		542.000 €
für 2017/18			
Betroffene Schüler			3.300
davon Fahrschüler	(61%)		2.013
davon nicht bereits aufgrund der Richtlinien befreit	(88%)		1.771
mal Eigenanteil	278,23 €		493.000 €

C. Gewährleistung Schülerbeförderung für BF II ohne Eigenanteil

für 2012/13					
Betroffene Schüler					2.400
davon Fahrschüler	(61%)				1.464
davon oberhalb der Einkommensgrenze	(75%)	1.098	x Kosten/Fahrkarte	420,00 €	461.000 €
davon zwischen SGBII und Einkommensgrenze	(13%)	190	x Eigenanteil	252,00 €	48.000 €
Summe					509.000 €
für 2013/14					
Betroffene Schüler					2.100
davon Fahrschüler	(61%)				1.281
davon oberhalb der Einkommensgrenze	(75%)	953	x Kosten/Fahrkarte	428,40 €	412.000 €
davon zwischen SGBII und Einkommensgrenze	(13%)	157	x Eigenanteil	257,04 €	43.000 €
Summe					455.000 €
für 2014/15					
Betroffene Schüler					1.900
davon Fahrschüler	(61%)				1.159
davon oberhalb der Einkommensgrenze	(75%)	869	x Kosten/Fahrkarte	436,97 €	380.000 €
davon zwischen SGBII und Einkommensgrenze	(13%)	151	x Eigenanteil	262,18 €	40.000 €
Summe					420.000 €
für 2015/16					
Betroffene Schüler					1.700
davon Fahrschüler	(61%)				1.037
davon oberhalb der Einkommensgrenze	(75%)	778	x Kosten/Fahrkarte	445,71 €	347.000 €
davon zwischen SGBII und Einkommensgrenze	(13%)	135	x Eigenanteil	267,42 €	36.000 €
Summe					383.000 €
für 2016/17					
Betroffene Schüler					1.500
davon Fahrschüler	(61%)				915
davon oberhalb der Einkommensgrenze	(75%)	686	x Kosten/Fahrkarte	454,62 €	312.000 €
davon zwischen SGBII und Einkommensgrenze	(13%)	119	x Eigenanteil	272,77 €	32.000 €
Summe					344.000 €
für 2017/18					
Betroffene Schüler					1.300
davon Fahrschüler	(61%)				793
davon oberhalb der Einkommensgrenze	(75%)	595	x Kosten/Fahrkarte	483,71 €	276.000 €
davon zwischen SGBII und Einkommensgrenze	(13%)	103	x Eigenanteil	278,23 €	29.000 €
Summe					305.000 €

D. Zusammenfassung und Aufteilung auf Haushaltsjahre

Mehrkosten gesamt je Schuljahr	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18
Wegfall der Eigenanteile in der Sek. I für GY und IGS	14.815.000 €	14.758.000 €	14.706.000 €	14.571.000 €	14.426.000 €	14.320.000 €
Wegfall der Eigenanteile in der BF I	798.000 €	717.000 €	661.000 €	603.000 €	542.000 €	493.000 €
Gewährleistung Schülerbeförderung für BF II ohne Eigenanteil	509.000 €	455.000 €	420.000 €	383.000 €	344.000 €	305.000 €
SUMME	16.122.000 €	15.930.000 €	15.787.000 €	15.557.000 €	15.312.000 €	15.118.000 €

Schuljahr	Mehrkosten	Haushaltsjahr						
		2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
2012/13	16.122.000 €	6.717.500 €	9.404.500 €					
2013/14	15.930.000 €		6.637.500 €	9.292.500 €				
2014/15	15.787.000 €			6.577.917 €	9.209.083 €			
2015/16	15.557.000 €				6.482.083 €	9.074.917 €		
2016/17	15.312.000 €					6.380.000 €	8.932.000 €	
2017/18	15.118.000 €						6.299.167 €	15.118.000 €
(auf 100.000 gerundet)		6.700.000 €	16.000.000 €	15.900.000 €	15.700.000 €	15.500.000 €	15.200.000 €	15.100.000 €

Protokoll des Konsensgesprächs über die Konnexitätsfolgen der Neuordnung der Schülerbeförderung am Dienstag, 8.11.2011, 15.00 bis 16.00 Uhr

Teilnehmer/innen: Herr Staatssekretär Ebling
Frau Lotze-Dombrowski; MBWWK
Herr Dr. Müller, MBWWK
Herr Pitzer, Landkreistag
Frau Meiswinkel, Landkreistag
Herr Dr. Neutz, Städtetag
Frau Schönberg, Städtetag
Frau Veit, FM
Frau Karwatzki, FM
Herr Dr. Müller, FM

Herr Staatssekretär Ebling begrüßt die Anwesenden zum dritten Konsensgespräch. Er bedankt sich für die Erörterung auf Arbeitsebene vom Vortag und hofft, heute die Verhandlungen einvernehmlich beenden zu können. Er begrüßt die Rückmeldung der kommunalen Vertreterinnen und Vertreter, dass die vorgelegten Schülerzahlen für die BF I und BF II so akzeptiert werden. Heute müsse lediglich noch Einigkeit über die Höhe des Eigenanteils und die Höhe der Fahrschülerquote gefunden werden. Hierbei müssten die konkreten Zahlen seitens des Landkreistages und des Städtetages sowie die besonderen Implikationen des Maxx-Tickets, das über die reinen Beförderungen zwischen Schule und Wohnung hinausgehende Leistungen enthält, berücksichtigt werden. Bei der Befassung mit den konkreten Zahlen sei aufgefallen, dass die Fahrschülerquote bei den Städten einen viel niedrigeren Wert aufweise als die der Landkreise. Herr Dr. Müller (MBWWK) ergänzt, dass die Fahrschülerquote, die im Durchschnitt für alle Träger der Schülerbeförderung bei knapp 55 % liege, bei den Landkreisen durchschnittlich 61 %, bei den kreisfreien Städten durchschnittlich 44 % betrage (Anlage 1). Frau Meiswinkel weist darauf hin, dass die durchschnittliche Fahrschülerquote der Landkreise nach ihren Berechnungen auf der Grundlage aktueller Meldungen der Landkreise bei 65 % liegt.

Herr Dr. Neutz erinnert an seine bisherigen Vorbehalte, beim Maxx-Ticket Abschlüsse vornehmen zu wollen. Die kreisfreien Städte würden nicht nur reale Einnahmen verlieren, ihnen würde aufgrund der gesetzlichen Neuregelung die Satzungsgrundlage entzogen. Zudem würden diejenigen bestraft werden, die nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung ihre Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft hätten.

Genau diese müssten ausgeglichen werden. Nach eigenen Berechnungen erheben die kreisfreien Städte einen durchschnittlichen Eigenanteil von 316 Euro.

Herr Dr. Müller (MBWWK) erläutert auf Bitten von Staatssekretär Ebling die Tischvorlage (Anlage 2), mit der erläutert wird, dass die deutlich geringere Fahrschülerquote bei den kreisfreien Städten, mögliche Einnahmeverluste aufgrund eines etwas niedrigeren Eigenanteils mehr als ausgleicht. Verwende man denselben Faktor, der die niedrigere Fahrschülerquote abbilde, bei der Berechnung des Eigenanteils, würde ein angenommener durchschnittlicher Eigenanteil von 252 Euro bei den kreisfreien Städten wie ein Eigenanteil von durchschnittlich ca. 348 Euro wirken. Der Mehrbelastungsausgleich, der sich aufgrund eines Eigenanteils von 252 Euro und einer Fahrschülerquote von 61 % ergäbe, entspräche dem Mehrbelastungsausgleich, der sich bei einem Eigenanteil von ca. 348 Euro und der bei den Städten vorliegenden Fahrschülerquote von 44 % ergäbe.

Herr Pitzer weist darauf hin, dass die Landkreise bei der Annahme einer Fahrschülerquote von 61 % und einem Eigenanteil von 252 Euro ein Defizit gegenüber den bisherigen Einnahmen hätten.

Herr Dr. Müller (FM) entgegnet, dass bei einer Einigung auf diese Faktoren noch nicht berücksichtigt sei, dass die Kommunen auch Verwaltungskosten einsparen, da die Festsetzung und Eintreibung des Eigenanteils entfalle.

Letztlich besteht Einigkeit, dass weitere Faktoren wie Mitnahmeeffekte durch Verzicht auf die nur teilweise Berücksichtigung von Kindern aus Familien mit mindestens drei Kindern (ein Eigenanteil wird nach kommunalem Satzungsrecht für maximal zwei Kinder erhoben) berücksichtigt seien. Vereinbart wird zudem eine jährliche Steigerung des Eigenanteils von 2 %. Die Fahrschülerquote wird auf 61 %, der durchschnittliche Eigenanteil auf 252 Euro vereinbart. Diese Höhe ergibt sich bei Auswertung der vorgelegten Erhebung unter der Voraussetzung, dass das Maxx-Ticket für 10 Monate und – wie von Frau Veit und Herrn Dr. Müller (beide FM) vorgeschlagen – zu 80 % (Vergleichsrechnungen zeigten einen ungefähren Mehrwert des Maxx-Tickets gegenüber einer „normalen Schülerkarte“ von 20%) angerechnet wurde.

Demnach ergibt sich ein vom Land zu zahlender Mehrbelastungsausgleich in Höhe von 6,7 Mio. €.(2012), 16,0 Mio. €.(2013) und 15,9 Mio. €.(2014).

Herr Dr. Neutz weist darauf hin, dass er gehalten ist, eine Einigung durch Vorstandsbeschluss, der erst am 25.11.2011 erfolgen könne, bestätigen zu lassen.

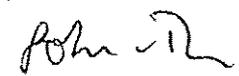
Herr Staatssekretär Ebling bittet im Hinblick auf die vorgesehene Beschlussfassung des Ministerrats am 22. 11. 2011, die nicht unter einer Bedingung erfolgen könne, unbedingt um Zustimmung.

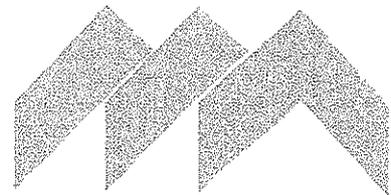
Um auch dem berechtigten Wunsch des Städtetags nachzukommen, wird vereinbart, in dem Konsenspapier ausdrücklich auf die gesetzlich vorgesehene Revisionsmöglichkeit des § 2 Abs. 6 KonnexAG hinzuweisen. Die Alternative, den Gesetzentwurf ohne einvernehmliche Regelung beschließen zu lassen, wird einhellig verworfen. Herr Dr. Neutz erklärt sich daraufhin bereit, diesem Kompromiss zuzustimmen.

Es wird vereinbart, das Konsenspapier (Anlage 3) so schnell wie möglich zur Unterschrift vorzubereiten.

Mainz, den 9.11.2011


Staatssekretär Ebling


Jutta Lotze Dombrowski



STÄDTETAG RHEINLAND-PFALZ

RUNDSCHREIBEN F 16/2011

Kreisfreie Mitgliedstädte
des Städtetages Rheinland-Pfalz

Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz
Telefon (06131) 28 64 4-0
Telefax (06131) 28 64 4-480
info@staedtetag-rlp.de
schoenberg@staedtetag-rlp.de
www.staedtetag-rlp.de

Datum
30. November 2011

Datum, Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen
209-01/56-00 Sg/Ke

Durchwahl
-450

Zuständig
Frau Schönberg

Schule

Landesgesetz zur Weiterentwicklung der Schülerbeförderung und zur weiteren Umsetzung der Lehrerbildungsreform; Mehrbelastungsausgleich nach § 3 Konnexitätsausführungsgesetz

Unser Rundschreiben F 12/2011 vom 25.08.2011

3 Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf unser vorbezeichnetes Rundschreiben, mit dem wir Sie darüber unterrichteten, dass zur Umsetzung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 29.11.2010 – Az.: VGH B 11/10 – ab dem kommenden Schuljahr 2012/2013 der Eigenanteil bei der Schülerbeförderung in der gesamten Sekundarstufe I gestrichen werden soll. Da mit dem Gesetzentwurf die Einnahmen der Träger der Schülerbeförderung durch die Streichung der Eigenbeteiligung verringert werden, ist ein Mehrbelastungsausgleich nach § 3 Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) zu leisten.

- / Städtetag Rheinland-Pfalz und Landkreistag Rheinland-Pfalz führten in den vergangenen Wochen insgesamt drei Konsensgespräche mit Herrn Staatssekretär Michael Ebling vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MBWWK) über die Konnexitätsfolgen der Neuordnung der Schülerbeförderung. Im dritten Gespräch, am 08.11.2011, konnte eine Einigung über den Mehrbelastungsausgleich erzielt werden. Der Vorstand des Städtetages Rheinland-Pfalz hat das Verhandlungsergebnis in seiner letzten Sitzung am 25.11.2011 gebilligt. Sie erhalten als **Anlage 1** den entsprechenden Vorbericht der Geschäftsstelle für die Sitzung am 25.11.2011.
- / Zwischenzeitlich ist das Konsenspapier von allen Beteiligten unterzeichnet worden. Es liegt einschließlich einer Kostenfolgenabschätzungstabelle als **Anlage 2** an. Wir fügen auch das Protokoll des dritten Konsensgesprächs am 08.11.2011 zur Vervollständigung der Unterlagen bei (**Anlage 3**).

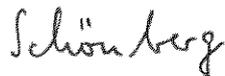
Wir möchten besonders darauf hinweisen, dass auch die schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule I und der Berufsfachschule II wegen der vergleichbaren Sachlage nach Ansicht des Landes Anspruch auf kostenfreie Schülerbeförderung haben sollen. Die hiermit verbundenen Mehrbelastungen der kreisfreien Städte und der Landkreise wurden gleich mitverhandelt, um die Erbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag nicht zu verzögern.

Der Mehrbelastungsausgleich wird in § 107 Abs. 2 Schulgesetz (und nicht wie in der Anhörungsfassung in § 107 a) verortet. Dies geht auf die rechtsförmische Überprüfung zurück. Materiell ändert sich dadurch nichts. Folgender neuer Absatz 2 wird in § 107 Schulgesetz angefügt:

„Zum Ausgleich der Mehrbelastungen der kommunalen Schulträger durch das Landesgesetz zur Weiterentwicklung der Schülerbeförderung und zur weiteren Umsetzung der Lehrerbildungsreform vom (GVBl. S. ...) werden im Jahr 2012 6,7 Mio. Euro, im Jahr 2013 16 Mio. Euro, im Jahr 2014 15,9 Mio. Euro, im Jahr 2015 15,7 Mio. Euro, im Jahr 2016 15,5 Mio. Euro, im Jahr 2017 15,2 Mio. Euro und im Jahr 2018 15,1 Mio. Euro bereitgestellt. Für die folgenden Jahre werden diese Mittel entsprechend der Entwicklung der Schülerzahlen fortgeschrieben und in der sich ergebenden Höhe bereitgestellt. Die entsprechenden Mittel verstärken die Zuweisungen zum Ausgleich der Beförderungskosten nach § 15 des Landesfinanzausgleichsgesetzes und werden nach dem dort vorgesehenen Schlüssel verteilt.“

Der Gesetzentwurf wurde am 22.11.2011 im Ministerrat endgültig verabschiedet. Die erste Lesung im Landtag erfolgt am 08./09.12.2011.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



(Kornelia Schönberg)

Städtetag Rheinland-Pfalz • Postfach 38 26 • 55028 Mainz



STÄDTETAG RHEINLAND-PFALZ

Der Vorsitzende

Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz
Telefon (06131) 28 64 4-0
Telefax (06131) 28 64 4-480
info@staedtetag-rlp.de
www.staedtetag-rlp.de

Datum

14. August 2012

Zuständig

Herr Dr. Neutz

Datum, Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

209-01/56-00 Nz/Am

Durchwahl

-420

Schülerbeförderung;

hier: Mehrbelastungsausgleich für den Wegfall des Eigenanteils in der Sekundarstufe I und der Berufsfachschule I sowie der einkommensunabhängigen und eigenanteilsfreien Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschulen II

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Ahnen,

nach langwierigen und schwierigen Verhandlungen wurde am 08.11.2011 eine Konnexitätsvereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur sowie dem Landkreistag und dem Städtetag Rheinland-Pfalz zum Ausgleich der finanziellen Mehrbelastungen der Städte und Kreise durch den Wegfall des Eigenanteils insbesondere in der Sekundarstufe I der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen durch das „Landesgesetz zur Weiterentwicklung der Schülerbeförderung und zur weiteren Umsetzung der Lehrerbildungsreform“ abgeschlossen. In diesen Verhandlungen hatte sich die kommunale Seite eindeutig gegen verschiedene Verhandlungspositionen des Landes gewandt. Die Vorbehalte der kommunalen Vertreter bezogen sich insbesondere auf den Umstand, dass den kommunalen Gebietskörperschaften nicht nur reale Einnahmen genommen werden, sondern ihnen durch die gesetzliche Neuregelung die Satzungsgrundlage zur Erzielung von Einnahmen genommen wird. Bereits seinerzeit wurde darauf hingewiesen, dass dadurch insbesondere Gebietskörperschaften bestraft werden, die bislang nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung ihre Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft haben. Darüber hinaus vermochten sich die kommunalen Vertreter vor allem den vom Land den Ausgleichsberechnungen zugrunde gelegten Abschlägen beim MAXX-Ticket nicht anzuschließen.

Auch lagen allen Beteiligten nur sehr begrenzt aussagekräftige Datengrundlagen vor.

Zur Verhinderung einer für die betroffenen Kommunen noch wesentlich ungünstigeren einseitigen Festlegung der Konnexitätsleistungen durch das Land haben Städtetag und Landkreistag letztlich dem Inhalt der Konnexitätsvereinbarung zugestimmt.

Im Rahmen der laufenden Umsetzung der Eigenanteilsfreiheit der Schülerbeförderung in der Sekundarstufe I, der Berufsfachschule I und der einkommensunabhängigen und eigenanteilsfreien Einbeziehung der Berufsfachschulen II musste bereits festgestellt werden, dass die Einnahmeausfälle der kommunalen Gebietskörperschaften und die insbesondere im Geltungsbereich des

MAXX-Tickets entstehenden zusätzlichen Ausgaben in vielen Fällen bei weitem die im Rahmen der Konnexitätsverhandlungen zugrunde gelegten Zahlen und Probeberechnungen übersteigen.

Um zu vermeiden, dass die dadurch verursachten erheblichen Defizite dauerhaft in den kommunalen Haushalten verbleiben, fordert der Städtetag Rheinland-Pfalz eine mit dem Schuljahresbeginn 2012/2013 beginnende umgehende Revision der Konnexitätsvereinbarung vom 08.11.2011, damit schnellstmöglich auskömmliche Ausgleichsleistungen des Landes festgelegt werden.

Wir wären dankbar, sehr geehrte Frau Ministerin, wenn seitens des Ministeriums möglichst bald zu einer entsprechenden ersten Erörterung eingeladen werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen



(Klaus Jensen)
Oberbürgermeister
Vorsitzender



Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzender des
Städtetages Rheinland-Pfalz
Herrn Oberbürgermeister
Klaus Jensen
Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

DER STAATSSSEKRETÄR

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-41 95
hans.beckmann@mbwwk.rlp.de
www.mbwwk.rlp.de

12. Okt. 2012

nachrichtlich:

Vorsitzender des
Landkreistag Rheinland-Pfalz
Herrn Landrat
Dr. Winfried Hirschberger
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Ministerium des Innern,
für Sport und Infrastruktur
Schillerplatz 3 – 5
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen
9217 Tgb.Nr. 51440/03
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
14.08.2012

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax
06131 16-2846
06131 16-4579

Mehrbelastungsausgleich im Rahmen der Neuordnung der Schülerbeförderung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 14. August 2012 an Frau Staatsministerin Ahnen. Gerne gehe ich auf Ihr Anliegen näher ein.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Schulgesetzes wegen der Schülerbeförderung sind am 26. September, 28. Oktober sowie 8. November 2011 insgesamt drei Konsensgespräche des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur unter Beteiligung des Finanzministeriums mit dem Landkreistag und dem Städtetag Rheinland-Pfalz geführt worden. Diese Gespräche mündeten am 8. November 2011 in einem Ergebnisprotokoll, das von allen Beteiligten gegengezeichnet wurde.



Basis für den Konsens waren einerseits Statistiken des Statistischen Bundesamts, soweit es um die durchschnittliche Erhöhung der Fahrpreise ging, aber auch aufgrund der eigenen Angaben des Städtetages und des Landkreistages ermittelte Zahlen zur Fahrschülerquote und zur Höhe des Eigenanteils. In dem Konsenspapier ist ausdrücklich festgehalten, dass sich alle Beteiligten bewusst seien, dass es sich hier – wie es das Konnexitätsausführungsgesetz verlange - um Durchschnittswerte handelt, die sich auf alle Landkreise und kreisfreien Städte beziehen. „In der Einzelbetrachtung wäre auf Seiten der Landkreise eine höhere Fahrschülerquote, bei den kreisfreien Städten ein höherer Eigenanteil bei geringerer Fahrquote festzustellen gewesen.“ In Kenntnis dieses Umstandes haben sich die kommunalen Spitzenverbände der Kostenfolgeabschätzung des Landes angeschlossen.

Richtig ist, dass in den Gesprächen die besondere Problematik des Maxx-Tickets eine große Rolle gespielt hat. Letztlich wurde dann aber in der Sitzung am 8. November 2011 eine einvernehmliche Vereinbarung getroffen.

An diesem Ergebnis muss zunächst festgehalten werden, da die Voraussetzungen eines Revisionsverfahrens nach § 2 Abs. 6 des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG) aus Sicht des Landes nicht erfüllt sind. Weder sind die zugrundeliegenden Annahmen von Anfang an erheblich fehlerhaft gewesen, noch gibt es spätere Entwicklungen, die zu erheblichen Abweichungen der gemachten Annahmen führen. Dies gilt umso mehr, als das Gesetz erst wenige Wochen in Kraft ist.

Ich bin aber gerne bereit, die Angelegenheit zu erörtern und zu prüfen, wenn Sie mir nachweisbare Zahlen vorlegen, die belegen, dass die Voraussetzungen einer Revision nach § 2 Abs. 6 des Konnexitätsausführungsgesetzes gegeben sind. Da im Rahmen des Konnexitätsausführungsgesetzes immer die Gesamtheit der kommunalen Gebietskörperschaften relevant ist, wäre es zielführend, wenn diese Zahlen die Situation nicht nur der kreisfreien Städte sondern auch der Landkreise widerspiegeln. Ich habe deshalb mein Schreiben auch nachrichtlich an den Vorsitzenden des Landkreistages gesandt.

Sinnvoll ist aus meiner Sicht, zunächst die Auswertung der vom Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur in Auftrag gegebenen finanzwissenschaftlichen Begutachtung des Finanzausgleichssystems durch das ifo-Institut abzuwarten, da diese



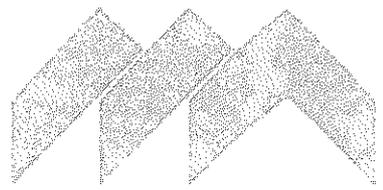
auch die Verteilung der Zuweisungen zum Ausgleich von Beförderungskosten hinsichtlich der aktuellen Anforderungen und Notwendigkeit prüft.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Beckmann

Städtetag Rheinland-Pfalz
- 3. JAN. 2013
Hw

02 Jan. 2013
Cozenat S
40



Städtetag Rheinland-Pfalz • Postfach 38 26 • 55028 Mainz

STÄDTETAG RHEINLAND-PFALZ

RUNDSCHREIBEN F 15/2012

Kreisfreie Mitgliedstädte
des Städtetages Rheinland-Pfalz

Stadterwaltung
Mainz
Zirk. 20. DEZ. 2012
Amt 40/14/10

Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschausplatz 1
55116 Mainz
Telefon (06131) 28 64 4-0
Telefax (06131) 28 64 4-480
info@staedtetag-rlp.de
schoenberg@staedtetag-rlp.de
www.staedtetag-rlp.de

Datum
18. Dezember 2012

Datum, Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen	Durchwahl	Zuständig
-	209-01/56-00 Sg/Ke	-450	Frau Schönberg

Schülerbeförderung

Mehrbelastungsausgleich im Rahmen der Neuordnung der Schülerbeförderung

2 Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

/ die beiden als **Anlagen** beigefügten Schreiben waren Gegenstand der Erörterungen in der Sitzung des Vorstandes am 17.10.2012 in Mainz. Wir möchten Sie über den Inhalt dieser Schreiben hiermit unterrichten.

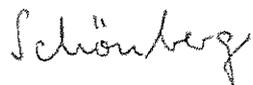
Da bereits im Frühjahr 2012 verschiedene Mitgliedstädte, u. a. die Städte Mainz, Kaiserslautern und Landau, darauf hingewiesen hatten, dass nach eigenen Berechnungen mit einer Erhöhung des Defizits in der Schülerbeförderung zu rechnen ist, hat sich der Vorsitzende des Städtetages Rheinland-Pfalz, Oberbürgermeister Klaus Jensen (Trier), mit Schreiben vom 14.08.2012 an Staatsministerin Doris Ahnen, Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz, gewandt und, um zu vermeiden, dass die erheblichen Defizite dauerhaft in den kommunalen Haushalten verbleiben, gefordert, ein mit dem Schuljahresbeginn 2012/2013 beginnendes umgehendes Revisionsverfahren in die Wege zu leiten, damit schnellstmöglich auskömmliche Ausgleichsleistungen des Landes festgelegt werden. Der Vorsitzende führte aus, im Rahmen der laufenden Umsetzung der Eigenanteilsfreiheit der Schülerbeförderung in der Sekundarstufe I, der Berufsfachschule I und der einkommensunabhängigen und eigenanteilsfreien Einbeziehung der Berufsfachschulen II habe bereits festgestellt werden müssen, dass die Einnahmeausfälle der kommunalen Gebietskörperschaften und die insbesondere im Geltungsbereich des MAXX-Tickets entstehenden zusätzlichen Ausgaben in vielen Fällen bei weitem die im Rahmen der Konnexitätsverhandlungen zu Grunde gelegten Zahlen und Probeberechnungen überstiegen.

Mit Schreiben vom 12.10.2012 hat Staatssekretär Hans Beckmann geantwortet, die Voraussetzungen eines Revisionsverfahrens nach § 2 Abs. 6 Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG)

seien aus Sicht des Landes nicht erfüllt. Weder seien die zugrunde liegenden Annahmen von Anfang an erheblich fehlerhaft gewesen, noch gäbe es spätere Entwicklungen, die zu erheblichen Abweichungen der gemachten Annahmen führten. Dies gelte umso mehr, als das Gesetz erst wenige Wochen in Kraft sei. Herr Staatssekretär Beckmann führt in seinem Schreiben darüber hinaus aus, er sei aber gerne bereit, die Angelegenheit zu erörtern und zu prüfen, wenn der Städtetag Rheinland-Pfalz ihm nachweisbare Zahlen vorlege, die belegten, dass die Voraussetzungen einer Revision nach § 2 Abs. 6 KonnexAG gegeben sind.

Die Geschäftsstelle wird sich daher zu Beginn des neuen Jahres an die kreisfreien Mitgliedstädte wenden und um die Angabe entsprechender Zahlen bitten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



(Kornelia Schönberg)



Abdruck:
✓ Gemeinde- und Städtebund RP
✓ Landkreistag RP
Städtetag RP
zur Kenntnis

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

18 MAR 2013

I	II	III	IV	DER STAATSEKRETÄR
209-01/56-00				Mittlere Bleiche 61 55116 Mainz Telefon 06131 16-0 Telefax 06131 16-41 95 hans.beckmann@mbwwk.rlp.de www.mbwwk.rlp.de
Städtetag Rheinland-Pfalz				13.03.2013
Datum:		18. MRZ. 2013		
Sean	P	Vg		
Schlag	Ewärtiger			
Mein Aktenzeichen		Telefon / Fax		
9114 04-033		06131 16-4559		
Ihr Schreiben vom		Anspruchspartner/-in /		
19.02.2013		Dr. Florian Müller		
Schulerbeförderung		florian.mueller@mbwwk.rlp.de		
209-01/56-00 u.		06131 16-174559		
Bitte immer angeben!		209-00/00 Nz/Ke		

Drittes Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes

hier: Kostenfolgeabschätzung nach § 2 Abs. 1 und 2 KonnexAG

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Stellungnahme zu dem Entwurf eines Dritten Landesgesetzes zur Änderung des Schulgesetzes bedanke ich mich.

In Ihrem Schreiben weisen Sie darauf hin, dass die Wesentlichkeitsgrenze gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 und 4 KonnexAG – entgegen dem Ergebnis der im Gesetzentwurf enthaltenen Kostenfolgenabschätzung – überschritten wird. Dieser Auffassung kann ich mich aus den nachfolgend dargelegten Gründen nicht anschließen.

Die Ihrerseits vorgelegten Einzelaufstellungen der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen beziehen sich nicht auf das Land insgesamt, sondern nur auf die Situation in einzelnen Gebietskörperschaften. In der Stellungnahme wird angenommen, die vorgelegten Zahlen könnten im Sinne einer Hochrechnung auf das Land bezogen werden. Eine entsprechende Hochrechnung wurde allerdings nicht beschrieben. Nach meiner Auffassung wäre eine denkbare Hochrechnung der mitgeteilten Zahlen der beiden Kommunen jedenfalls keine im Rahmen des Konnexitätsausführungsgesetzes zulässige Vorgehensweise zur Kostenfolgenabschätzung. Auch aus diesem Grund



soll hier nicht der Versuch einer Hochrechnung unternommen werden. Gleichwohl ist bemerkenswert, dass in Mainz und Mainz-Bingen zwar 28 % der rheinland-pfälzischen G8-Schülerinnen und Schüler wohnen, die von Ihnen mitgeteilten Mehrkosten aber überhaupt nur 20 % der in der Kostenfolgenabschätzung berechneten maximalen Mehrbelastungen betragen.

In den Einzelaufstellungen der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen fehlt soweit ersichtlich eine Differenzierung dahingehend, welche erste Fremdsprache die Schülerinnen und Schüler gewählt haben. Die Fremdsprachenwahl ist für die Bestimmung des nächstgelegenen Gymnasiums und damit für evtl. Mehrkosten im Einzelfall von wesentlicher Bedeutung (vgl. § 69 Abs. 3 Satz 2 SchulG). Eine Berücksichtigung der Fremdsprachenwahl könnte die mitgeteilten Zahlen deutlich reduzieren.

Die Berechnung der Stadt Mainz bezieht sich soweit ersichtlich unterschiedslos auf die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II, obwohl für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II nur bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze überhaupt ein Beförderungsanspruch in Betracht kommt. Insofern sind die mitgeteilten Mehrkosten zu relativieren.

Vor dem Hintergrund der Informationen der beiden Gebietskörperschaften habe ich dennoch die Plausibilität des Ergebnisses der im Gesetzentwurf enthaltenen Kostenfolgenabschätzung überprüft. Die Daten der Kommunen bestätigen in dieser Hinsicht die gemachte Kostenfolgenabschätzung.

Aus allen diesen Gründen besteht kein Anlass, die im Gesetzentwurf enthaltene Feststellung, dass keine im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 3 und 4 KonnexAG wesentlichen Mehrbelastungen zu erwarten sind, in Frage zu stellen.

Ihrer weitergehenden Auffassung, dass der Entwurf eines Dritten Landesgesetzes zur Änderung des Schulgesetzes hinsichtlich der genannten Wesentlichkeitsgrenze nicht unabhängig von dem Landesgesetz zur Weiterentwicklung der Schülerbeförderung



und zur weiteren Umsetzung der Lehrerbildungsreform vom 31. Januar 2012 (GVBl. S. 42) zu betrachten ist, kann ich mich ebenfalls nicht anschließen. Zwar trifft es zu, dass kurzfristig aufeinanderfolgende sachlich in Zusammenhang stehende Regelungsverfahren gemeinsam zu beurteilen sind, um die gewollte Schutzfunktion des Konnexitätsprinzips zu stärken. Allerdings besteht im vorliegenden Fall zwischen den genannten Regelungsverfahren kein entsprechender sachlicher Zusammenhang.

Durch das Landesgesetz zur Weiterentwicklung der Schülerbeförderung und zur weiteren Umsetzung der Lehrerbildungsreform sind die nach der Schulstrukturreform noch verbliebenen Eigenanteile in der Sekundarstufe I weggefallen, um für alle Schülerinnen und Schüler eine vergleichbar günstige Situation wie bei Besuch einer Realschule plus zu schaffen. Hierdurch wurde dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz vom 29. November 2010 (VGH B 11/10) Rechnung getragen.

Die durch den vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigte gesetzliche Differenzierung zwischen Gymnasien mit achtjährigem Bildungsgang und Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang bei der Feststellung der nächstgelegenen Schule steht mit der Schulstrukturreform und der Eigenanteilsfreiheit in der Sekundarstufe I nicht in einem sachlichen Zusammenhang. Die hier gegenständliche Bestimmung der nächstgelegenen Schule und der Reichweite des Beförderungsanspruchs ist unabhängig von der in Teilbereichen noch vorgesehenen Erhebung von Eigenanteilen (§ 69 Abs. 8 Satz 3 SchulG). Allein die Tatsache, dass beide Regelungsverfahren die Schülerbeförderung betreffen, bedingt keine gemeinsame Betrachtung vor dem Hintergrund des Konnexitätsprinzips.

Um mit Ihnen möglichst Einvernehmen über die Konnexitätsbetrachtung zu erzielen, besteht weiterhin mein Gesprächsangebot (mein Schreiben vom 17.01.2013). Zur Vereinbarung eines neuen Termins stehen Ihnen Frau Lotze-Dombrowski sowie Herr Dr. Müller gerne zur Verfügung. Nur für den Fall, dass eine Einigung letztlich nicht er-



zielt werden könnte, weise ich darauf hin, dass dann Ihre abschließenden Stellungnahmen dem Gesetzentwurf beizufügen wären (§ 4 Abs. 4 Satz 2 KonnexAG).

Mit freundlichen Grüßen

Hans Beckmann